

Datenschutzordnung SV Weitenung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Um die hiermit verbundenen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der SV Weitenung die nachfolgende Datenschutzordnung.

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten, wie zum Beispiel von Mitgliederdaten, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursbetrieben u.a. sowohl in EDV-Anlagen, als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet. In allen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des **Mitgliedschaftsverhältnisses** verarbeitet der Verein insbesondere folgende Daten: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- bzw. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, gesetzliche Vertreter bei Jugendlichen bzw. Kindern, Telefonnummer und E-Mail-Adressen.

Darüber hinaus Funktion, Tätigkeit im Verein sowie die Haushalts- bzw. Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

Hier erfolgt eine Speicherung im vereinseigenen EDV-System, aber auch in entsprechenden Listen. Eine entsprechende Sicherung und Archivierung ist vorgesehen.

2. Im Rahmen der **Zugehörigkeit zum jeweiligen Landesverband** (Fussball, Tischtennis, Gymnastik u.a.) werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diesen weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme an Wettkämpfen (Spielerpass, Lizenz...) oder derartigen Veranstaltungen haben.

Darüber hinaus sind weitere Datenmeldungen für Versicherungen, Lehrgänge, Ehrungen, Fachtagungen oder sonstige Veranstaltungen erforderlich.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, im Stadionheft und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, wie Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahr.
3. Darüber hinaus auch Fotos und Videos, die bei öffentlichen Veranstaltungen zur Pressearbeit gemacht werden (z.B. Fußballspiele, Generalversammlungen, andere öffentliche Wettkämpfe..).
4. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
5. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, aber auch einzelner Mitglieder veröffentlicht, sofern es für die Tätigkeit bzw. die Pressearbeit des Vereins erforderlich ist.

Gleiches gilt für Fotos und Videos, die bei öffentlichen Veranstaltungen zur Pressearbeit gemacht wurden.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem 2. Vorsitzenden (Datenschutzrechtliche Auskünfte, Veröffentlichungen) bzw. dem 3. Vorsitzenden (Zuständigkeit für die Mitgliederverwaltung), soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und – listen

Listen von Mitgliedern oder Teilnehmer an Wettkämpfen werden den jeweiligen Mitarbeitern (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter u.a.) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert.

Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen (z.B. Generalversammlung..) zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gelten nicht als Herausgabe von personenbezogenen Daten.

§ 6 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstandes, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter u.a.) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 7 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein weniger als 10 Personen (vorgegebene Grenze zur verpflichtenden Stellung eines Datenschutzbeauftragten) mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, wird auf die Stellung eines Datenschutzbeauftragten verzichtet.

Datenschutzrechtliche Auskünfte erteilt der 2. Vorsitzende.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins am 10.06.2019 beschlossen, in der Mitgliederversammlung am 05.07.2019 bestätigt und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.